

**GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN I-XV ZUM BESCHLUSS DES GEMISCHTEN RATES EG-MEXIKO (\*)****Gemeinsame Erklärung XII zu den Artikeln 8 und 9 des Beschlusses**

Bei der Ausarbeitung der den Handel betreffenden Teile des Beschlusses haben die Vertragsparteien im Einzelfall die potentiellen Auswirkungen von Ausfuhrerstattungsmechanismen auf den Prozeß der Handelsliberalisierung geprüft. Daher gilt folgendes:

Ungeachtet des Artikels 8 (Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in Mexiko) gelten die darin aufgeführten Zollsenkungen nur für Ausfuhren mexikanischer Ursprungs in die Gemeinschaft, für die keine Ausfuhrsubventionen gewährt werden.

Ungeachtet des Artikels 9 (Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft) gelten die darin aufgeführten Zollsenkungen für die Waren der Codes 1509 10, 1509 90, 1510 00, 1517 10, 1517 90 02, 1517 90 99, 2204 10, 2204 21, 2204 29, 2207, 2208 20, 2208 90 91, 2208 90 99, 2905 43, 2905 44, 3502 20, 3505 10 50, 3505 20, 3809 10 und 3824 60 des Gemeinschaftszolltarifs nur für Ausfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Mexiko, für die keine Ausfuhrerstattungen im Sinne der in der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 festgelegten Ausfuhrerstattungsregelung der Gemeinschaft gewährt werden.

**Gemeinsame Erklärung XIII zu Artikel 15 des Beschlusses**

Die Gemeinschaft und Mexiko wenden untereinander Schutzmaßnahmen nur im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses an.

**Gemeinsame Erklärung XIV zum Alternativen Streitbeilegungsverfahren**

1. Die Vertragsparteien fördern und erleichtern so weit wie möglich die Inanspruchnahme von Schiedsverfahren und anderen Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zwischen Privatparteien in der Freihandelszone.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung, die sie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beimessen.

**Gemeinsame Erklärung XV der Gemeinschaft und Mexikos**

Die Gemeinschaft und Mexiko bestätigen, daß die Verweise auf eine Vertragspartei in diesem Beschluß, soweit sie die Gemeinschaft betreffen, auch für die Regionen in äußerster Randlage gelten, die Teile ihres Gebietes sind.

---

(\*) Die Gemeinsamen Erklärungen I-XI werden so bald wie möglich im Amtsblatt veröffentlicht.